

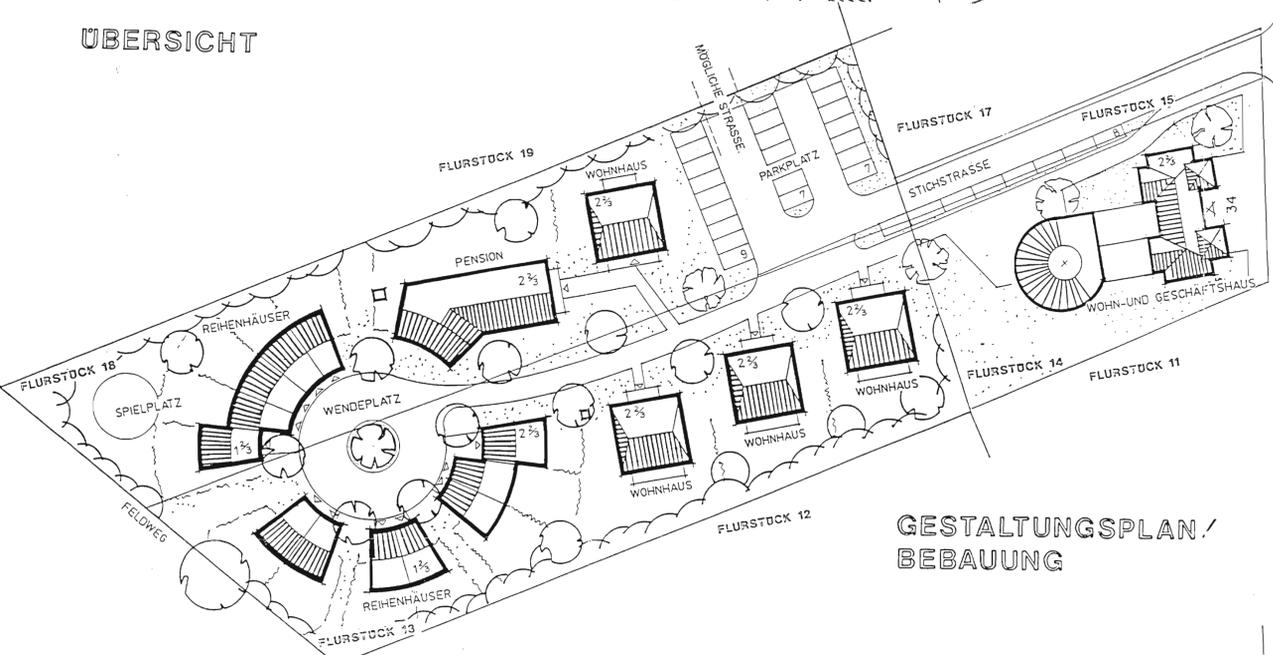
SATZUNG DER GEMEINDE KOSEROW ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1

EINSCHLIESSLICH GESTALTERISCHER FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 DER BAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN



MASSSTAB CA. 1:1000
KEINE VERMESSUNGSUNTERLAGE

ÜBERSICHT

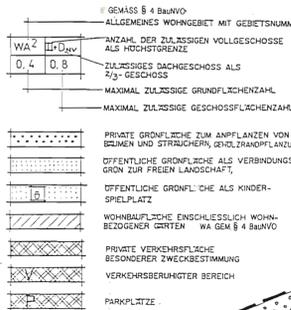


GESTALTUNGSPLAN / BEBAUUNG

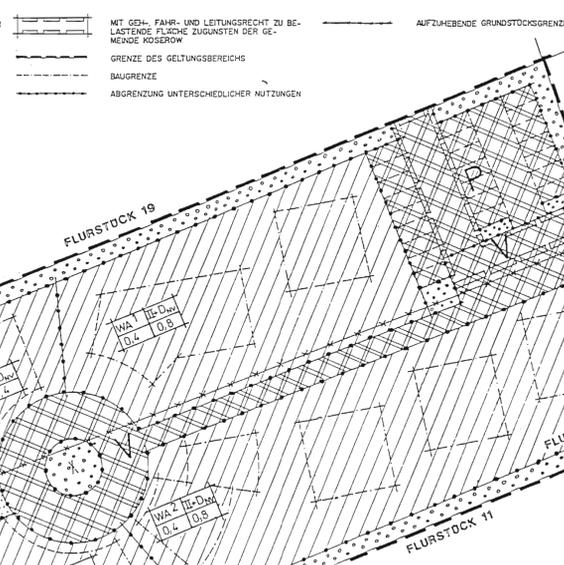
MASSSTAB 0 10 20 30 40 50

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



II UNVERBINDLICHE HINWEISE DURCH PLANZEICHEN



PLANZEICHNUNG TEIL A
PLAN DER FLÄCHENNUTZUNG

„WOHNANLAGE MIT PENSION IN KOSEROW“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN TEIL B

- Im Gebiet ist offene Bebauung anzuwenden.
 - Ein und zwei Vollgeschosse und ausgebautes Dach als Nicht-Vollgeschöß sind maximal zulässig. Gaupen und Turmaufsätze sind möglich.
 - Die maximale Traufhöhe beträgt 7,50 m über Gelände.
 - Pflanzungen sind gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 1993 durchzuführen.
- GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**
- Die Dächer sind in Metall- oder Ziegelddeckung auszubilden.
 - Fassadenflächen sind mit hellfarbigem Glattputz zu versehen.
 - Als Wegebefestigung ist Pflaster zu verwenden.
- HINWEIS OHNE NORMCHARAKTER**
- Im Fall von archäologischen Bodenfunden auf dem Grundstück ist die Bauaktivität zu unterbrechen bis mit der für die Bodendenkmalpflege zuständigen Behörde Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

Aufgrund des § 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. Nr. 16 S. 466) sowie nach § 86 der Bauordnung vom 26.04.1997 (BGBl. I Nr. 9 S. 577), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow und mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1 "Wohnanlage mit Pension in Koserow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 23.08.94 in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung beschlossen und am 23.08.94 im Amtsblatt der Gemeinde Koserow ortsüblich bekanntgemacht.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.08. bis 06.09.94 während folgender Zeiten (5 Tage/34 Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 23.08. bis zum 23.08.94 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.09.94 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.09.94 gebilligt.
Ort, Datum: Koserow, d. 20.09.94
Bürgermeister
- Es wurden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Über die Anhörung wurde das Protokoll vom 28.08.94 gefertigt. Dieses ist zur Verfahrensakte zu nehmen.
Koserow, den 23.08.94
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen öffentlichen Belange sind mit Schreiben vom 28.08.94 der Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsgemäßen Beschluß der Gemeindevertretung vom 20.09.94 gebilligt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.09.94 bestätigt.
Ort, Datum: Koserow, d. 20.09.94
Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Ort, Datum: Koserow, d. 20.09.94
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom 23.08. bis zum 23.08.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.08.94 in Kraft getreten.
Ort, Datum: Koserow, d. 23.08.94
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE KOSEROW ÜBER DEN VORHABEN-UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "WOHNANLAGE MIT PENSION IN KOSEROW"

BAUHERR: KALISCH UND KREISELER GbR BERLIN
ARCHITEKT: PROF. DR. EISENTRAUT BDA BERLIN
DEZEMBER 1993
1. ÄNDERUNG: MAI 1994 2. ÄNDERUNG: NOVEMBER 1994